§ 13 Leitung der Abteilung

[1]Für jede Abteilung des Staatsinstituts ist eine Person mit der Leitung zu beauftragen (Leitung der Abteilung). [2]Sie ist zuständig für

1. die ihr nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben,

2. die Ausübung des Hausrechts,

3. alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit besteht.